



Viertelsgemeinde **Bolligen**

C10

Reglement über Kabelverteilanlagen für den Fernseh- und Radioempfang

vom 29. Juni 1973

Rechtsgrundlagen	<p>Art. 1 Das Reglement stützt sich auf das Organisations- und Verwaltungsreglement der Viertelsgemeinde Bolligen vom 19. Dezember 1959, auf das Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 und die entsprechende Vollziehungsverordnung vom 27. Dezember 1966, auf das Dekret über das Baubewilligungsverfahren des Kantons Bern vom 10. Februar 1970 sowie Art. 29 der Bauverordnung vom 26. November 1970.</p>
Zweck	<p>Art. 2 Die Gemeinde schliesst mit der Rediffusion AG einen Vertrag über die Erstellung und den Betrieb eines Kabelverteilsnetzes für das besonders bezeichnete Erschliessungsgebiet der Gemeinde ab, um den guten Fernseh- und Radioempfang zu fördern und das Ortsbild vor der Verunstaltung durch unschöne Aussenantennen soweit wie mögliche zu schützen.</p>
Grundsatz	<p>Art. 3 Jeder Hauseigentümer innerhalb des im Anhang eingetragenen Erschliessungsgebietes hat das Recht, sich an diese Anlage anzuschliessen, sofern der Anschluss an das Kabelverteilsnetz möglich ist. Die Errichtung neuer Aussenantennen ist überall dort, wo eine Anschlussmöglichkeit besteht, nicht mehr gestattet.</p>
Ausnahmen	<p>Art. 4 Neue Aussenantennen können auf Gesuch hin durch den Gemeinderat gestattet werden, wenn keine Anschlussmöglichkeit an das Kabelverteilsnetz besteht. Soweit die Kabelverteilsanlagen eventuellen besonderen Zwecken der von den PTT konzessionierten Empfangs- und Sendeanlagen für Radio und Fernsehen nicht zu genügen vermögen, was von Fall zu Fall zu prüfen ist, sind bestehende und neue Aussenantennen vom Gemeinderat zu bewilligen.</p> <p>In speziellen Fällen, insbesondere für Sende- und Empfangsantennen der Feuerwehr, Polizei, des Zivilschutzes und von Radioamateuren, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin weitere Ausnahmen bewilligen. Vorbehalten bleiben Art. 29, Abs. 1 – 3 der Bauverordnung vom 26. November 1970.</p>
Durchleitungsrechte	<p>Art. 5 Die Verlegung des Kabelverteilsnetzes und der Zuleitungen erfolgt in der Regel über die Grundstücke der Anschliesser und der Gemeinde. Wo sie über Privatgrundstücke geführt werden müssen, welche nicht angeschlossen werden oder schon angeschlossen sind, hat der betreffende Grundbesitzer das Durchleitungsrecht ohne besondere Entschädigung ausser den Wiederherstellungskosten zu gewähren.</p>
Belassung bestehender Antennen	<p>Art. 6 Bestehende Aussenantennen von Fernseh- und Radioanlagen, welche nicht an das Kabelverteilsnetz angeschlossen wurden, dürfen längstens bis 10 Jahre nach Genehmigung dieses Reglementes belassen, jedoch nicht erneuert oder erweitert werden. Nach Ablauf dieser Frist müssen die Aussenantennen entfernt werden und die Empfangsanlagen sind zu den dann zumaligen Bedingungen anzuschliessen.</p>

Entfernung alter Aussen- antennen	Art. 7 Bestehende Aussenantennen sind unter Vorbehalt von Art. 6 dieses Reglementes durch die Eigentümer nur dann zu entfernen, wenn diese sich an das Kabelverteilstnetz anschliessen. Die Entfernung hat innerhalb eines Jahres seit Anschluss an das Kabelverteilstnetz zu erfolgen.
Bewilligungs- pflicht	Art. 8 Für Bewilligungsgesuche gemäss Art. 4 ist der Gemeinderat zuständig. Dem schriftlichen Gesuch sind Skizzen über den Standort und das Ausmass der vorgesehenen Aussenantenne beizulegen. Der Gemeinderat kann bei der Bewilligung gemäss Art. 4 dem Eigentümer bestimmte Auflagen bezüglich der Anzahl und des Ausmasses der Aussenantennen auferlegen.
Massnahmen	Art. 9 Der Gemeinderat kann anordnen, dass Antennen, welche entgegen diesem Reglement erstellt oder belassen werden, innert angemessener Frist entfernt werden. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so kann der Gemeinderat die Entfernung auf Kosten und Gefahr des Widerhandelnden selbst vollziehen lassen.
Beschwerde- recht	Art. 10 Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit deren Eröffnung beim Regierungsstatthalter Beschwerde geführt werden.
Inkrafttreten	Art. 11 Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Direktion in Kraft.

GENEHMIGUNG

Das vorstehende Reglement über Kabelverteilanlagen für den Fernseh- und Radioempfang wurde von der Versammlung der Viertelsgemeinde Bolligen am 29. Juni 1973 genehmigt.

Im Namen der Viertelsgemeinde Bolligen

Der Präsident:
Sterchi Hs.

Der Sekretär:
E. Zwahlen

BESCHEINIGUNG

Das vorstehende Reglement war 10 Tage vor und 10 Tage nach der Versammlung der Viertelsgemeinde auf dem Sekretariat öffentlich zur Einsicht aufgelegt.

Diese Auflage wurde gesetzlich bekanntgemacht und es sind innert der gesetzlichen Frist keine Einsprachen eingelangt.

Bolligen, 20. Juli 1973

Der Sekretär der Viertelsgemeinde
sig. E. Zwahlen

GENEHMIGUNG

Das vorstehende Reglement über Kabelverteilanlagen für den Fernseh- und Radioempfang ist vom Grossen Gemeinderat an der Sitzung vom 26. September 1973 genehmigt worden.

Bolligen, 12. Oktober 1973

NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES

Der Präsident:
sig. Tempelmann

Der Gemeindeschreiber:
sig. Koradi

Von der Baudirektion des Kantons Bern genehmigt.

Bern, den 6. Dezember 1973

Der Baudirektor: sig. Schneider

Dieses Dokument kann bei der

Gemeindeverwaltung Bolligen
Abteilung Präsidiales
Hühnerbühlstrasse 3
3065 Bolligen

bezogen oder unter

www.bolligen.ch

► Aktuelles ► Downloadverzeichnis ► Reglemente

heruntergeladen werden.